



**1. Änderung des  
Regionalen Raumordnungsprogramms 2004,  
sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung**

Stand November 2018

**Beschreibende Darstellung**

## **Vorbemerkung**

Der Kreistag wünscht, dass die regionale erneuerbare Energieversorgung und die zugehörige Infrastruktur vorrangig durch kommunale Gesellschaften, Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises und/oder regionale Bürgerenergiegesellschaften betrieben werden oder diesen eine niedrigschwellige finanzielle Beteiligung ermöglicht wird.

# 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüchow-Dannenberg 2004 (RROP 2004), sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung

## Beschreibende Darstellung

**Auszüge aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017, Kap. 4.2 Energie. Ersetzt die Auszüge des LROP, die für den sachlichen Teilabschnitt Windenergienutzung im RROP relevant sind (nachrichtlich).**

01	<p><sup>1</sup>Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherefreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup>Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. <sup>3</sup>Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.</p> <p><sup>4</sup>An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden; am Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen soll ein landesbedeutsames Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden.</p> <p><sup>5</sup><b>Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</b></p>
04	<p><sup>1</sup><b>Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. <sup>2</sup>In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Landkreis Aurich, 250 MW,</b></li> <li>- <b>Landkreis Cuxhaven, 300 MW,</b></li> <li>- <b>Landkreis Friesland, 100 MW,</b></li> <li>- <b>Landkreis Leer, 200 MW,</b></li> <li>- <b>Landkreis Osterholz, 50 MW,</b></li> <li>- <b>Landkreis Stade, 150 MW,</b></li> <li>- <b>Landkreis Wesermarsch, 150 MW,</b></li> <li>- <b>Landkreis Wittmund, 100 MW,</b></li> <li>- <b>Stadt Emden, 30 MW,</b></li> <li>- <b>Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.</b></li> </ul> <p><sup>3</sup>Ein grenzübergreifender Ausgleich ist möglich. <sup>4</sup>Ein Ausgleich ist auch mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie möglich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.</p> <p><sup>5</sup>In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.</p> <p><sup>6</sup>Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.</p> <p><sup>7</sup><b>Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.</b></p> <p><sup>8</sup>Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. <sup>9</sup>Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und</li> <li>- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.</li> </ul>

## Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2004,

Ziffern 04 und 05 des Kapitels 3.5 werden durch die nachfolgende Neufassung ersetzt.

In der zeichnerischen Darstellung werden die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2004 durch die Vorranggebiete dieser Änderung ersetzt. Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wird die Gliederungsstruktur insgesamt an das LROP angepasst, so dass das Unterkapitel dann die Nr. 4.2 erhält.

04	<p><b>1 Für die Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung folgende Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Leisten</li><li>- Clenze</li><li>- Bösel</li><li>- Tarmitz</li><li>- Woltersdorf</li><li>- Tobringen</li><li>- Schweskau</li><li>- Lanze-Lomitz</li><li>- Prezelle</li></ul> <p><b>2 Die Vorranggebiete Windenergienutzung haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten.</b></p> <p><b>3 Außerhalb dieser Vorranggebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen.</b></p> <p><b>4 Neu zu errichtende raumbedeutsame Windenergieanlagen müssen vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb eines Vorranggebietes stehen.</b></p>
05	<p><b>1 In den mit „Höhenbegrenzung (Ziel der Raumordnung)“ gekennzeichneten Gebieten bzw. Gebietsteilen darf die Gesamthöhe der Windenergieanlagen, gemessen vom Mastfuß bis zur senkrecht nach oben stehenden Rotor Spitze, 150 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.</b></p> <p><b>2</b> In den Vorranggebieten Leisten, Clenze, Bösel, Tarmitz und Woltersdorf sollen Windenergieanlagen so errichtet werden, dass die Authentizität und Integrität des Antragsgebiets bzw. Welterbegebiets „Rundlinge im Wendland“ nicht beeinträchtigt werden; dazu sollen Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung der einzelnen Windenergieanlagen entsprechend geplant werden.</p> <p><b>3</b> Die Auswirkungen der für Windenergieanlagen mit über 100 m Gesamthöhe notwendigen Kennzeichnung bzw. Befuerung, insbesondere die Wahrnehmbarkeit am Boden, sollen minimiert werden, z.B. durch Anwendung neuester technischer Möglichkeiten wie bedarfsgesteuerter Befuerung.</p> <p><b>4</b> Die Vorranggebiete sollen jeweils mit Windenergieanlagen der gleichen Bauart (insbesondere Höhe, Rotordurchmesser) bebaut werden. <sup>5</sup> Sind Windenergieanlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Vorranggebieten vorhanden, insbesondere die raumbedeutsamen Windenergieanlagen aus den Vorranggebieten des RROP 2004, sollen Windenergieanlagen so errichtet werden, dass maximal zwei verschiedene Anlagenhöhen vorhanden sind.</p>